

Gesetz: § 7 Abs 2 HöfeO.

Rechtssatz: 1) "Abkömmlinge" im Sinne des § 7 Abs 2 HöfeO
ist auch ein Adoptivsohn.

2) Die Zustimmung des Gerichts zur Übergehung
sämtlicher Abkömmlinge als Hoferben darf
nur erteilt werden, wenn ein triftiger
Grund hierfür vorliegt.

✓ Aktenzeichen: V BLw 72/50

Beschluss von 9. Oktober 1951

AG Minden, OLG Hamm

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Johanna F. [REDACTED] geb. K. [REDACTED] in M. [REDACTED] (Kreis M. [REDACTED]), H. [REDACTED]weg [REDACTED];

Antragstellerin, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in H. [REDACTED],

gegen

den Landwirt Wilhelm F. [REDACTED] in M. [REDACTED] (Kreis M. [REDACTED]),
H. [REDACTED]weg [REDACTED];

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in M. [REDACTED],

wegen Feststellung des Hoferben und Zustimmung zur Hof-
erbeneinsetzung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 9. Oktober 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Prof. Dr. Pritsch, der Bundesrichter Dr. Eückinghaus und
Dr. Tasche sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter He-
semann und Thee
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin
gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Hamm vom 2. August 1950 wird
auf ihre Kosten zurückgewiesen. Außerhalb des
Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandene Kosten
sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Der am 12. Dezember 1949 verstorbene Ehemann der Antragstellerin hatte den Hof K. Weg in K. von seinen Eltern geerbt und sich am 16. Juni 1908 mit der Antragstellerin verheiratet. Durch Vertrag vom 26. Oktober 1916 hatten die Eheleute Gütergemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vereinbart. Der Hof ist etwa 21 ha groß, hat einen Einheitswert von 39 700 DM und war unter der Geltung des Reichserbhofrechts Erbhof (Ehegattenerbhof).

Die Ehe der Antragstellerin mit ihrem Ehemann ist kinderlos geblieben. Durch notariellen Vertrag von 27. April 1941, der am 24. Dezember 1941 gerichtlich bestätigt wurde, nahm der Ehemann der Antragstellerin mit deren Zustimmung den damaligen Landwirtschaftsgehilfen Wilhelm L. (Antragsgegner) an Kindes Statt an. In Anschluß an diesen Kindesannahmevertrag schlossen die Eheleute am 27. April 1941 mit dem Antragsgegner einen Erb- und Erbverzichtsvertrag. Die Eheleute setzten sich darin gegenseitig zu An- erben ein und bestimmten, daß nach dem Tode des Letztlebenden der Antragsgegner Anerbe werden sollte. Dieser verzichtete auf das gesetzliche Erbrecht am erbhoffreien Vermögen. Die Einsetzung des Antragsgegners zum Anerben wurde vom Anerbengericht am 8. April 1942 genehmigt.

In der Folgezeit ergaben sich erhebliche Streitigkeiten zwischen den Eheleuten und dem Antragsgegner, vor allem auch wegen des zwischen ihnen bestehenden Pachtverhältnisses über den Hof. Zu notarieller Niederschrift vom 26. März 1947 erklärten die Eheleute in einem Nachtrag zum Erbvertrag, daß sich die gegenseitige Erbeinsetzung vom 27. März 1941 auf den gesamten Nachlaß beziehen und ein unbeschränktes Erbrecht begründen sollte. Sie widerriefen auch zu no-



tarieller Niederschrift vom 11. Februar 1948 die Einsetzung des Antragsgegners als Erben, traten vom Erbvertrag zurück und kochten ihn wegen Irrtums an; diese Angelegenheit haben sie aber nicht weiter verfolgt.

Nach dem Tode ihres Ehemannes ging die Antragstellerin davon aus, daß sie auf Grund des Erbvertrages vom 27. April 1941 Vollerbin des Hofes und des erbhoffreien Vermögens geworden sei; sie beantragte die Erteilung eines entsprechenden Erbscheins und Koffolgezeugnisses. Hilfsweise beantragte sie, ihrer im Erbvertrag enthaltenen Anerbeneinsetzung die gerichtliche Zustimmung zu erteilen. Das Landwirtschaftsgericht hielt diese Anträge nicht für begründet und stellte auf den Gegenantrag des Antragsgegners fest, daß die Antragstellerin nur Hofvorerbin geworden sei. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin, mit der sie in erster Linie die Feststellung begehrte, daß sie Hoferin geworden sei, und hilfsweise weiter um Zustimmung zu ihrer im Erbvertrag vom 27. April 1941 enthaltenen Anerbeneinsetzung bat, wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihre Anträge aus dem Beschwerdeverfahren weiter. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Zutreffend sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, daß ein Erbfall nach dem Recht zu beurteilen ist, das im Zeitpunkt des Erbfalls gilt. Mit Recht haben sie daher die Vorschriften der Hofeordnung auf den Erbfall vom 12. Dezember 1949 angewandt. Zutreffend ist auch der Standpunkt der Vor-

instanzen, daß der Intragsgegner durch den Kinderannahme-
vertrag vom 27. April 1941 die Stellung eines Abkömmlings
des Erblassers erlangt hat (Lange-Wulff, Höfeordnung 3.
Aufl, S 165, Anm 94); denn da ein Kind durch den Annahme-
vertrag nach § 1757 BGB die rechtliche Stellung eines ehe-
lichen Kindes des Annehmenden erlangt, wird es mit dem
Annehmenden im Rechtssinne verwandt (Beschluss des erken-
nenden Senats vom 22. 5. 1951, V BLW 20/50; vgl auch Palandt,
8. Aufl, Überblick 1 c vor §§ 1589 ff; RGK, § 1589 Anm 4;
Lange-Wulff aaO S 155, 160). Nach § 2346 BGB kann zwar,
wie jeder andere Verwandte, so auch ein Adoptivkind durch
Vertrag mit dem Erblasser auf sein gesetzliches Erbrecht
verzichten (vgl den eben erwähnten Beschluss des Senats vom
22. 5. 51 und Staudinger, 9. Aufl 1928, Bem 2 b und § 2346
Bem 3), und es kann dieser Verzicht auch, wie früher auf
das erbhoffreie (vgl Henning, Reichserbhofrecht 1935, S
454), so jetzt auf das hoffreie Vermögen beschränkt wer-
den. Im vorliegenden Fall hat der Intragsgegner durch den
Erb- und Erbverzichtsvertrag vom 27. 4. 1941 nur auf sein
gesetzliches Erbrecht an erbhoffreien Vermögen verzichtet;
der Erbhof ist ihm dagegen ausdrücklich durch den vorge-
nannten Vertrag für die Zeit nach dem Tode des längstle-
benden der Eheleute zugewandt und zu dieser Anerbengein-
setzung ist die Zustimmung des Anerbengerichts (aufgrund
von § 47 Abs 2 ERKW) am 8. 4. 1942 erteilt worden. Aus der
von der Rechtsbeschwerde angeführten Entscheidung des
Kammergerichts vom 12. 2. 1942 (JFG 25, 179) können kei-
ne Schlüsse zu Gunsten der Intragstellerin gezogen werden;
denn in dem vom Kammergericht entschiedenen Fall haben
die Kinder zu Gunsten ihrer Mutter uneingeschränkt auf ihr
Erbrecht verzichtet. Zutreffend ist hiernach weiter der
Standpunkt der Vorinstanzen, daß zur Übergehung des In-
tragsgegners als Hoferben nach § 7 Abs 2 HöfeO die Zustim-
mung des Gerichts erforderlich ist.

Wenn die Rechtsbeschwerde dieses Ergebnis mit dem Hinweis angreift, daß damit der Wille der Beteiligten, wieer bei Abschluß des Erbvertrages vom 27. April 1941 bestanden habe, ins Gegenteil verkehrt werde, daß es keineswegs Wille des Erblassers gewesen sei, seine mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau zu benachteiligen, daß beide Ehegatten sich auf eine erbvertragliche Bindung oder auf die Kindesannahme nicht eingelassen haben würden, wenn diese Regelung hinterher einem der Überlebenden zum Verhängnis hätte werden können, und daß es vor allem dem Antragsgegner nicht gestattet werden dürfe, von seiner vertraglichen Bindung sich loszusagen, so gehen diese Angriffe fehl. Denn dieses Ergebnis entspricht, wie oben dargelegt, in allen Punkten der klaren gesetzlichen Regelung und den Wirkungen, die ein Kindesannahmevertrag nach sich zieht. Vor allem kann die Antragstellerin dem Antragsgegner auch nicht entgegensetzen, daß sein jetziges Verhalten unter Berücksichtigung der Vorstellungen der Beteiligten bei Abschluss der beiden Verträge vom 27. April 1941 Treu und Glauben widerspreche. Denn es ist vor allem nicht so, wie die Antragstellerin es darzustellen versucht, daß der Antragsgegner durch die jetzige gesetzliche Regelung einen unverhältnismäßigen Vorteil, sie selbst aber einen entsprechenden Nachteil erfährt. Nach dem Reichserbhofrecht erlangte die Antragstellerin als "Freie" Vollerbin auch nur eine sehr eingeschränkte Eigentümerstellung; denn nach § 37 REG war ein Erbhof grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar; eine Veräußerung und Belastung war nur mit Genehmigung des Inerbengerichts zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorlag. Ein Erbhof war weitgehend dem allgemeinen Rechtsverkehr entzogen; über ihn konnte der Eigentümer nicht nach Willkür zu seinen persönlichen Zwecken verfügen, sondern er mußte ihn ungeteilt und unvermindert seinem Nachkommen erhalten, wie er auf ihn von seinen Vorfahren überkommen war. Wenn der Bauer trotz dieser erbhofrechtlichen Bindungen noch als Eigentümer des Erbhofs angesehen wurde, so hatte

er wirtschaftlich geschen doch nur eine treuhänderische Eigentümerstellung (vgl Vogels, Reichserbhofgesetz, 4. Aufl S 209/11 unter VII und Wöhmann, Reichserbhofrecht, 3. Aufl S 237, Ann 174). Das wäre daher auch die Rechtsstellung der Antragstellerin gewesen, wenn im Zeitpunkt des Erbfalls noch weiter Reichserbhofrecht gegolten hätte, wie es bei Abschluß der Verträge vom 27. April 1941 galt. Nach der Höfeordnung hat die Antragstellerin die Rechtsstellung der Hofvorerbin (§ 8 HöfeO), die nach §§ 2100 ff BGB in ähnlicher Weise ebenfalls weitgehend in ihren Verfügungsrecht beschränkt ist. Die Rechtsstellung des Anerben nach dem Reichserbhofrecht und die des Vorerben nach der Höfeordnung gleichen sich so sehr, daß der Gesetzgeber selbst dem Anerbenhegatten im Sinne des § 12 und der §§ 24, 25 EHFV (hier wäre auf die Anerbenstellung der Antragstellerin die Vorschrift des § 25 Abs 2 EHFV anwendbar gewesen, wenn im Zeitpunkt des Erbfalls noch Erbhofrecht gegolten hätte) die Rechtsstellung des Vorerben nach der Höfeordnung gegeben hat (§ 59 Abs 2 LVO). Diese Erwägungen zeigen, daß der Antragsgegner nicht gegen Treu und Glauben verstößt, wenn er an der Rechtslage, wie sie sich aus der Höfeordnung ergibt, festhält und damit etwa die Rechtsstellung für sich behauptet, wie sie sich im Grunde genommen für ihn auch aus dem Reichserbhofrecht und den Verträgen vom 27. April 1941 bereits ergab.

Wenn die Antragstellerin aus der hiernach ihr zukommenden Rechtsstellung einer Hofvorerbin in die Rechtsstellung einer Hofvollerbin gelangen will, so bedarf es dazu, wie bereits hervorgehoben, der Zustimmung des Gerichts nach § 7 Abs 2 HöfeO. Die Nachteile, die der Antragsgegner nach den vorstehenden Darlegungen durch eine solche Zustimmung in seiner Rechtsstellung erleiden würde, lassen erkennen, daß für die Erteilung der Zustimmung triftige Gründe gegeben sein müssen (vgl auch Lange-Wulff, Höfeordnung, 3. Aufl S 166). Die Rechtslage ist hier also

anders als sonst im allgemeinen bei Zustimmungen oder Genehmigungen im Landwirtschaftsrecht, die nur aus besonderen Gründen versagt werden dürfen (vgl. dazu Schulte, DNotZ 1951, 53 unter VI, und Pritsch, DNotZ 1951, 303, insbesondere Fußnote 9). Das Beschwerdegericht hat eingehend erwogen, ob triftige Gründe vorliegen, und hat das verneint. Daß das Beschwerdegericht dabei den Begriff des triftigen Grundes verkannt habe oder ihm sonst ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften unterlaufen sei, ist nicht erkennbar, wird auch von der Rechtsbeschwerde nicht aufgezeigt.

Hiernach erweisen sich die Angriffe der Rechtsbeschwerde als unbegründet. Es muß also bei der Rechtsstellung der Antragstellerin als Kostvorerbin sein Bewenden behalten.

Die Rechtsbeschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50, 51 LVÖ zurückweisen. Ein Anlaß, die Erstattung aussergerichtlicher Kosten anzuordnen, bestand nicht.

Dr. Pritsch Dr. Hückinghaus Dr. Tasche